

**Stiftung**

**Hospital- und Armenfonds Lahr**



**Eröffnungsbilanz**

**zum 01.01.2020**

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
1. Grundsätzliches .....	4
1.1. Grundlagen zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) .....	4
1.1.1. Rechtsgrundlagen .....	5
1.1.2. R NKHR bei der Stiftung Hospital- und Armenfonds .....	6
1.1.3. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020.....	7
2. Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen .....	8
Anhang.....	12
Sonstige Pflichtangaben gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO.....	12
Zusätzliche Angaben nach GemHVO und sonstige Informationen .....	14
I. Vermögensübersicht (Anlagenübersicht) .....	15
II. Beteiligungsübersicht .....	15
III. Übersicht über den Stand der Rückstellungen .....	16
IV. Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO .....	16
V. Übersicht über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen .....	16

## Vorwort

Seit vielen Jahren befindet sich die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg in einem Umstellungsprozess von der kameralen Buchführung in das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR). Die Umstellung war spätestens ab dem Jahr 2020 für alle Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg verpflichtend. Dies gilt entsprechend auch für kommunale Stiftungen wie den Hospital- und Armenfonds Lahr.

Mit dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen soll die finanzielle Situation der Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr vollständig dargestellt werden. Neben den bekannten zahlungswirksamen Einnahmen und Ausgaben, wird erstmals auch der zahlungsunwirksame Ressourcenverbrauch, wie beispielsweise die laufende Abschreibung beim Sachvermögen, dargestellt.

Bei der Haushaltsplanung und im laufenden Tagesgeschäft ist das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen bereits seit dem Jahr 2020 umgesetzt. Mit der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 findet die komplexe und aufwändige Umstellung auf das NKHR für die Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr in einem weiteren Meilenstein einen Abschluss.

Damit ist die Grundlage geschaffen die doppelten Jahresabschlüsse zu erstellen. Die Bilanz wird zukünftig ein Indikator für unser Ziel eines generationengerechten Handelns sein.

Unser Dank gilt dem Engagement der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter und der vertrauensvollen Zusammenarbeit der Beteiligten.

Lahr/Schwarzwald, den 07.06.2024

Markus Ibert  
Stiftungsratsvorsitzender

Markus Wurth  
Stadtkämmerer

## **1. Grundsätzliches**

Der vorliegende Bericht zur Eröffnungsbilanz des Hospital- und Armenfonds Lahr soll einen Überblick über die Grundlagen zur erstmaligen Erfassung und Bewertung des vorhandenen Vermögens und der weiteren Bilanzpositionen der Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr im Rahmen der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NHKR) geben. Die Eröffnungsbilanz bezieht sich insbesondere auf § 62 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und die Vorschriften aus dem 8. Abschnitt der GemHVO (Ansatz und Bewertung des Vermögens, der Schulden und Rückstellungen), in der zuletzt gültigen Fassung, sowie den Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg.

Die Nachvollziehbarkeit der angewandten Methoden durch sachverständige Dritte im Sinne von § 36 Abs. 4 GemHVO sowie § 34 Abs. 2 Satz 2 GemHVO sowie die Einhaltung oben genannter Vorgaben stand bei der Vermögenserfassung und -bewertung im Fokus.

Um die Eröffnungsbilanz aufstellen zu können, wurde das gesamte Stiftungsvermögen sowie die Schulden zuerst erfasst und bewertet. Die Vermögensbewertung ist gesondert dokumentiert.

### **1.1. Grundlagen zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR)**

Mit dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 21.11.2003 wurde bundesweit der Weg zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) bereitet. Der Landtag von Baden-Württemberg hatte mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsgesetz vom 04.05.2009 als Umstellungszeitpunkt der kameralen Buchführung auf die doppelte Buchführung (Kommunale Doppik) für die Kommunen in Baden-Württemberg den 01.01.2016 festgelegt. Nach der Landtagswahl im März 2011 wurde die Übergangsfrist bis zum verbindlichen Umstellungszeitpunkt jedoch um 4 Jahre auf den 01.01.2020 verlängert.

Das wesentliche Ziel des NKHR ist es, die Steuerung der Kommunalverwaltungen bzw. Stiftungsverwaltungen statt durch die herkömmliche Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen (Inputsteuerung) durch die systematische Vorgabe von Zielen für die kommunalen Dienstleistungen (Output-Steuerung) zu verbessern. Das Neue Steuerungsmodell beinhaltet somit die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens von einer bisher zahlungsorientierten auf eine ressourcenorientierte Darstellung. In Anlehnung an die kaufmännische Buchführung wurde ein Drei-Komponenten-Modell entwickelt. Dieses beinhaltet neben einer Vermögensrechnung (Bilanz) und einer Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) als dritte Komponente die Finanzrechnung, in der alle Zahlungsströme des städtischen Haushalts abgebildet werden und die somit einen einfachen Überblick über die Liquidität der Kommune gewährleistet.

Die Bewertung des gesamten Vermögens und aller Verbindlichkeiten zum Stichtag 01.01.2020 erfolgt in der sogenannten Vermögensrechnung (Bilanz). Diese gibt wie jede kaufmännische Bilanz Auskunft darüber, wie sich die Vermögenssituation der Gemeinde zum Bilanzstichtag darstellt und wie sich das eingesetzte Kapital auf Eigen- und Fremdkapital verteilt.

### **1.1.1. Rechtsgrundlagen**

Die Wirtschaftsführung des Hospital- und Armenfonds ist gemäß § 31 Stiftungsgesetz nach den Vorschriften der kommunalen Haushaltswirtschaft zu führen. Nach Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 gelten für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindegeldverordnung (GemKVO), soweit sich diese auf die Vermögensrechnung (Bilanz) beziehen.

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz gilt im Weiteren in Bezug auf die Inventur, das Inventar und den Ansatz und die Bewertung von Vermögen und Schulden der § 62 GemHVO. Grundsatz ist, dass die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach § 46 GemHVO anzusetzen sind. Zudem bestimmt § 77 Abs. 3 GemO, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) zu führen ist.

Zu den Grundsätzen gehören insbesondere:

- Bilanzidentität
- Einzelbewertung
- Wirtschaftlichkeitsprinzip
- Periodisierungsprinzip
- Stetigkeit der Bewertungsmethode
- Vollständigkeit

Die Gliederung der Bilanz hat gemäß § 52 GemHVO zu erfolgen. Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 53 GemHVO um einen Anhang zu erweitern.

Im Anhang sind soweit erforderlich aufzuführen:

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,
5. die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr,

6. die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen,
7. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42 GemHVO) und
8. der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

### **1.1.2. NKHR bei der Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr**

Der Hospital- und Armenfonds ist eine Stiftung mit mildtätiger Zweckbestimmung im Sinne der Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Hauptstiftungszweck ist die Pflege und Betreuung von Senioren. Er wird erfüllt durch den Eigenbetrieb Spital – Wohnen und Pflege, Bismarckstraße 9, einer Pflegeeinrichtung für 80 Bewohner bei der stationäre Dauerpflege und Kurzzeitpflege angeboten werden.

Rechtlich selbständige Stiftungen sind rechtsfähige juristische Personen, die selbst Rechtsinhaber der gestifteten Vermögenswerte sind und mindestens ein Organ haben, durch das sie im Rechtsverkehr handeln. Bei dem Vermögen von rechtlich selbständigen Stiftungen handelt es sich weder um Vermögen der Kommune noch um Sondervermögen, sondern um Treuhandvermögen, für das nach § 97 Abs. 1 GemO besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen sind.

Die Einführung des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) bei der Stiftung Hospital- und Armenfonds wurde aufgrund der Vorteile in Bezug auf die Projektorganisation und den Projektablauf an die Ablaufplanung / Projektierung der Stadt Lahr gekoppelt.

Mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderates in seiner Funktion als Stiftungsrates vom 16.11.2015 wurde die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht und die produktorientierte Aufstellung und Gliederung des Haushalts der Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr zum 01.01.2019 beschlossen. Am 25.09.2017 wurde die Verschiebung der Einführung auf den 01.01.2020 beschlossen. Mit Beschluss vom 17.02.2020 wurde die Bildung von zwei Teilhaushalten festgelegt. Gem. § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO wird auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz verzichtet.

### 1.1.3. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Aktiva		Passiva	
1. Vermögen		1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	- €	1.1 Basiskapital und Kapitalrücklage	2.487.350,30 €
1.2 Sachvermögen	986.898,01 €	1.1.1 Basiskapital	2.487.350,30 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	771.549,03 €	1.1.2 Kapitalrücklage	- €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	215.348,98 €	1.2 Rücklagen	- €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	- €	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	- €
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	- €	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	- €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	- €	1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	- €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	- €	1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	- €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	- €	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	- €
1.2.8 Vorräte	- €	1.3.2 Jahresfehlbetrag	- €
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	- €	2. Sonderposten	
1.3 Finanzvermögen	1.594.116,50 €	2.1 für Investitionszuweisungen	- €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	767.187,82 €	2.2 für Investitionsbeiträge	- €
1.3.2 sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	- €	2.3 für Sonstiges	93.664,21 €
1.3.3 Sondervermögen	- €	3. Rückstellungen	
1.3.4 Ausleihungen	- €	3.1 für Lohn- und Gehaltsrückstellungen	- €
1.3.5 Wertpapiere	- €	3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	- €
1.3.6 öffentlich-rechtliche Forderungen	- €	3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	- €
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	833,01 €	3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	- €
1.3.8 Liquide Mittel	826.095,67 €	3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	- €
2 Abgrenzungsposten		3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	- €
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	- €	3.7 sonstige Rückstellungen	- €
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	- €	4. Verbindlichkeiten	
3. Nettopositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag)		4.1 Anleihen	- €
		4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	- €
		4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	- €
		4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	- €
		5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	- €
<b>Bilanzsumme (Vermögen)</b>	<b>2.581.014,51 €</b>	<b>Bilanzsumme (Kapital)</b>	<b>2.581.014,51 €</b>

## 2. Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen

### Aktiva

Die Aktivseite stellt die Vermögensbestände (Mittelverwendung) der Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr dar.

**1. Vermögen** **2.581.014,51 €**

Prozentualer Anteil an Aktiva: 100,00 %

---

Das Vermögen setzt sich bei der Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr aus dem Sachvermögen und dem Finanzvermögen zusammen.

**1.2. Sachvermögen** **986.898,01 €**

Prozentualer Anteil an Aktiva: 38,24 %

---

Das Sachvermögen wird in unbewegliches und bewegliches Vermögen unterteilt und umfasst nach § 52 Abs. 3 GemHVO und den verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen die im Folgenden aufgeführten Vermögensgegenstände.

**1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** **771.549,03 €**

Prozentualer Anteil an Aktiva: 29,89 %

---

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine nutzbaren Gebäude befinden, wie Grünflächen, Ackerland, Wald/Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke:

**Ackerland** **495.302,46 €**

Prozentualer Anteil an Aktiva: 19,19 %

---

Ackerland ist Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird. Eingeschlossen ist der Grund und Boden, auf dem sich Obst- und Rebanlagen oder sonstige Pflanzungen befinden.

Der Bestand mit 208.327 m<sup>2</sup> für 81 Grundstücke konnte mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten aus dem kommunalen Anlagennachweis mit Stand vom 31.12.2019 vollständig in die Eröffnungsbilanz im NKHR übernommen werden. Für den Aufwuchs – mit Ausnahme von dauerhaften Nutzpflanzungen – erfolgt keine Bewertung, da diese im Wert von Grund und Boden enthalten sind. Dauerhafte Nutzpflanzungen sind gesondert zu bewerten und abzuschreiben.

**Sonstige unbebaute Grundstücke** **276.246,57 €**

Prozentualer Anteil an Aktiva: 10,70 %

---

Unter sonstigen Flächen versteht man anderweitig nicht genannter Grund und Boden. Zu den sonstigen unbebauten Grundstücken gehören Wasserflächen, Sportflächen, private Grünflächen und Gemeinbedarfsflächen.

Der Bestand mit 44.129 m<sup>2</sup> für 38 Grundstücke konnte mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten aus dem kommunalen Anlagennachweis mit Stand vom

31.12.2019 im Wesentlichen vollständig in die Eröffnungsbilanz im NKHR übernommen werden. Für das Flurstück im Baugebiet Hosenmatten erfolgte die Übernahme des Grundstückswert nach der Umlegung der Grundstücke im Jahr 2019.

**1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** **215.348,98 €**

Prozentualer Anteil an Aktiva: 8,34 %

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.

Der Begriff „Gebäude“ definiert sich gem. Bilanzierungsleitfaden wie folgt: Ein Bauwerk ist als Gebäude anzusehen, wenn

- es Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewährt,
- den Aufenthalt von Menschen gestattet,
- fest mit dem Grund und Boden verbunden und
- von einiger Beständigkeit und standfest ist.

Dies setzt nicht zwingend voraus, dass das Bauwerk über die Erdoberfläche hinausragt. Auch unter der Erd- oder Wasseroberfläche befindliche Bauwerke (z.B. Tiefgarage) können Gebäude im Sinne des Bewertungsgesetzes sein. Im Gegensatz zu bebauten Grundstücken sind Gebäude abnutzbar und werden über den Zeitraum ihrer Nutzung abgeschrieben. Bei bebauten Grundstücken wird das Grundstück ebenso wie die einzelnen Grundstücksbestandteile/Vermögensgegenstände (d.h. das Grundstück an sich, jedes Gebäude, sonstige Aufbauten, Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen) nach der Nutzungsart der Bebauung zum Bewertungszeitpunkt wie folgt unterschieden:

**Grund u. Boden bei sozialen Einrichtungen** **112.597,72 €**

Prozentualer Anteil an Aktiva: 4,36 %

Zur Position Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen zählen beispielsweise Kindergärten, Krankenhäuser, Altenheime, Seniorentreffs oder Jugendtreffs.

Da für das Grundstück auf dem sich das Pflegeheim befindet ein Kaufvertrag aus dem Jahr 1960 vorliegt, erfolgte die Bewertung dieser Position über die Anschaffungs- und Herstellungskosten gem. § 62 Abs. 1 GemHVO. Der Wert beläuft sich auf 311.888,05 €. Hiervon ist das Gebäude mit 134.846,58 € in Abzug zu bringen. Zuzüglich des später verschmolzenen Flurstück 417 mit einem Wert von 14.193,46 € beläuft sich der Grundstückswert auf 191.234,93 €. Das Grundstück (Flst. Nr. 412 mit einer Fläche von 27,13 a) wurde bei der Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr mit 112.597,72 € und beim Eigenbetrieb Spital – Wohnen und Pflege mit 78.637,20 € jeweils anteilig als Anlagevermögen berücksichtigt. Das Gebäude welches auf dem Grundstück steht ist vollständig beim Eigenbetrieb Spital – Wohnen und Pflege als Vermögen aktiviert. Der bei der Stiftung Hospital- und Armenfonds berücksichtigte Anteil an dem Grundstück wurde im Sinne einer Bereinigung durch Beschluss des Stiftungsrats an den Eigenbetrieb Spital – Wohnen und Pflege übertragen, so dass gesamte Grundstück nun dort als Anlagevermögen berücksichtigt wird.

## Grundstücke mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen

102.751,26 €

Prozentualer Anteil an Aktiva: 3,98 %

Unter dieser Bilanzposition sind kulturelle und sportliche Veranstaltungsstätten wie z.B. Stadthallen, Theater und Museen, selbstständige Kinderspielflächen, Sportplätze, Schrebergärten, Sporthallen (ohne Schule), Vereinshäuser oder Bäder (Freibad, Hallenbad, ...) aufgeführt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich hierbei ausschließlich um Schrebergartenanlagen. Der Bestand mit 25.889 m<sup>2</sup> für 13 Grundstücke konnte mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten aus dem kommunalen Anlagennachweis mit Stand vom 31.12.2019 vollständig in die Eröffnungsbilanz im NKHR übernommen werden.

## 1.3. Finanzvermögen

1.594.116,50 €

Prozentualer Anteil an Aktiva: 61,76 %

Eine Beteiligung (vgl. §§ 103 und 103a GemO) im gemeindewirtschaftsrechtlichen Sinn liegt vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben.

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen werden gem. Bilanzierungsleitfaden Baden-Württemberg mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

### 1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen

767.187,82 €

Prozentualer Anteil an Aktiva: 29,72 %

Eine Stiftung ist bilanziell dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt, also z.B. die Mehrheit der Stammrechte innehat.

Die Beteiligungen wurden aus der Jahresrechnung 2019 (Finanzanlagen) übernommen. Dabei wurde die Kapitalrücklage, welche zur Verlustabdeckung dient, entsprechend bereinigt. Der Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr hält 100 % der Anteile des Eigenbetrieb Spital – Wohnen und Pflege mit einem Buchwert von 766.937,82 €. Weiter hält die Stiftung eine Beteiligung an der Volksbank Lahr e.G. in Höhe von 150,00 € und in Höhe von 100,00 € an der BGV- Versicherung AG.

### 1.3.7. Privatrechtliche Forderungen

833,01 €

Prozentualer Anteil an Aktiva: 0,03 %

Privatrechtliche Forderungen sind alle konkretisierten Verpflichtungen eines Schuldners gegenüber des Hospital- und Armenfonds Lahr, sei es aufgrund einer Sach- oder Geldleistung (Vertrag) oder durch sonstige Rechtsverpflichtungen. Vorliegend handelt es sich um privatrechtliche Forderungen aus Pacht aus unbebauten Grundstücken.

### 1.3.8. Liquide Mittel

826.095,67 €

Prozentualer Anteil an Aktiva: 32,01 %

Die liquiden Mittel werden in

1. Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten,
2. Kassenbestand und
3. Handvorschüsse

unterschieden.

Liquide Mittel werden mit ihrem Nennwert zu bewertet. Aufgrund einer Einheitskasse mit der Stadt Lahr unterhält die Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr keine eigenen Girokonten. Der Anteil am Kassenbestand beläuft sich auf 826.095,67 €.

Die liquiden Mittel wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten übernommen.

### Passiva

Während die Aktivseite die Vermögensbestände darstellt (Mittelverwendung) zeigt die Passivseite, wie das Vermögen finanziert wurde (Mittelherkunft). Im Vergleich zu privatwirtschaftlichen Unternehmen ist die Eigenkapitalquote von Kommunen im Allgemeinen hoch und bei Stiftungen im Speziellen systemimmanent besonders hoch.

### 1.1. Basiskapital

2.487.350,30 €

Prozentualer Anteil an Passiva: 96,37 %

Das Eigenkapital/Basiskapital in der Eröffnungsbilanz wird aus der Differenz zwischen der obenstehend erläuterten Aktivseite einerseits sowie den Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite andererseits (§ 61 Nr. 6 GemHVO) gebildet. Beim Basiskapital handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird und später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird.

### 1.2. Sonderposten

93.664,21 €

Prozentualer Anteil an Passiva: 3,63 %

Als Sonderposten werden Vermögensgegenständen ausgewiesen, welche die Stiftung im Zuge eines unentgeltlichen Erwerbs erhalten hat.

Unter die Bilanzposition „Sonstige Sonderposten“ fallen unter anderem unentgeltliche Wertzugänge im Rahmen von Umlegungsmaßnahmen. Ein Sonderposten wurde vorliegend für die durch Umlegungsbeschluss im Jahr 2019 zugeteilte Fläche im Baugebiet „Hosenmatten“ gebildet.

## Anhang

### Sonstige Pflichtangaben gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO

(1) In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind.

(2) Im Anhang sind ferner anzugeben

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,

*Die Grundlagen der erstmaligen Bewertung des vorhandenen Vermögens und der weiteren Bilanzpositionen im Rahmen der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NHKR) bildeten insbesondere*

- *die Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) vom 11.12.2009 in der Fassung vom 04.02.2021  
Insbesondere: § 62 GemHVO – erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz*
- *die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) vom 24.07.2000 in der Fassung vom 27.06.2023*
- *der Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg; 3. Auflage, Juni 2017 und 4. Auflage, November 2023*

2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen,

*Keine*

3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,

*Es wurden keine Zinsen für Fremdkapital bei den Herstellungskosten eingerechnet*

4. der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,

*Entfällt (Pensionsrückstellungen beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg - KVBW)*

5. die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr,

*Entfällt in der Eröffnungsbilanz*

6. die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen,

*Keine*

7. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42) und

*Keine*

8. der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

**Organe der Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr**

*Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO werden die Organe der Stiftung Hospital- und Armenfonds zum 01.01.2020 dargestellt. Diese sind der Stiftungsratsvorsitzende und die Mitglieder des Stiftungsrats.*

**Stiftungsratsvorsitzender:**

*Markus Ibert*

**Dem Stiftungsrat der Stiftung Hospital- und Armenfonds gehören folgende Mitglieder an:**

Deusch	Annerose	Kleinschmidt	Hermann
Girstl	Klaus	Kremling-Deinert	Stefanie
Mauch	Rolf	Dörfler	Rudolf
Roth	Eberhard	Günther	Harald
Schmieder	Bernd	Korn	Annette
Schwarzwälder	Klaus	Rompel	Ilona
Granderath	Dorothee	Wille	Wilfried
Himmelsbach	Frank (bis 31.07.2020 Miriam Waldmann)	Dr. Sittler	Regina
Nguyen	Thi-Dai-Trang	Uffermann	Jörg
Przibilla	Volker (bis 31.07.2020 Rebecca Bohnert)	Volk	Joachim
Rehm	Sonja	Amann-Vogt	Christine
Täubert	Sven	Haller	Sven
Bühler	Norbert	Himmelsbach	Manfred
Dreyer	Uta	Durke	Jürgen
Frei	Diana	Öger	Rausan
Hirsch	Roland	Oßwald	Lukas

## Zusätzliche Angaben nach GemHVO und sonstige Informationen

- I. Vermögensübersicht (Anlagenübersicht)
- II. Beteiligungsübersicht
- III. Übersicht über den Stand der Rückstellungen
- IV. Schuldenübersicht
- V. Übersicht über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen

## I. Vermögensübersicht (Anlagenübersicht)

nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Vermögen	Stand zum 01.01.2020	Vermögensveränderungen im Haushaltsjahr					Stand am 31.12.2020
		Vermögens- zugänge	Vermögens- abgänge	Umbu- chungen	Zuschrei- bungen	Abschrei- bungen	
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	- €						
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)							
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	771.549,03 €						
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	215.348,98 €						
2.3. Infrastrukturvermögen	- €						
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	- €						
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	- €						
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	- €	Entfällt in der Eröffnungsbilanz					
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	- €						
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	- €						
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)							
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	767.187,82 €						
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	- €						
3.3. Sondervermögen	- €						
3.4. Ausleihungen	- €						
3.5. Wertpapiere	- €						
<b>Insgesamt</b>	<b>1.754.085,83 €</b>						

## II. Beteiligungsübersicht

Unternehmen / Organisation	Stand zum 01.01. des Haushalts- jahres
1	2
1. Eigenbetrieb Spital - Wohnen und Pflege	766.937,82 €
<b>Unternehmen / Organisation</b>	<b>Stand zum 01.01. des Haushalts- jahres</b>
<b>1</b>	<b>2</b>
1. Volksbank Lahr e.G.	150,00 €
2. BGV-Versicherung AG	100,00 €

### **III. Übersicht über den Stand der Rückstellungen**

nach § 41 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO

keine

### **IV. Schuldenübersicht**

nach § 55 Abs. 2, § 61 Nr. 38 GemHVO

keine

### **V. Übersicht über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen**

nach § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO

keine